Tierärztekammer Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Externe Abschlussprüfung

Wer kann zur externen Abschlussprüfung zugelassen werden, d. h. wer kann sich überhaupt anmelden?
Bewerber ohne vorangegangenes Berufsausbildungsverhältnis, die nachweisen, dass sie mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist (somit 4,5 Jahre), in dem Beruf tätig gewesen sind, in dem die Prüfung abgelegt werden soll (ungelernte Tierarzthelfer bzw. Tiermedizinische Fachangestellte) können zur Abschlussprüfung zugelassen werden (§ 45 Abs. 2 BBiG).

Was heißt „in dem Beruf tätig gewesen“?
Das heißt, Sie sind als ungelernte Arbeitskraft mindestens 4,5 Jahre in einer tierärztlichen Einrichtung tätig gewesen und haben währenddessen Aufgaben einer Tiermedizinischen Fachangestellten übernommen.
Diesen Tätigkeitszeitraum und die übernommenen Aufgabenbereiche müssen Sie in geeigneter Form (z. B. Arbeitsvertrag, Arbeitszeugnis) nachweisen.
Natürlich können Sie auch mehrere Tätigkeitszeiträume bei mehreren Arbeitsgebern angeben und entsprechend durch Arbeitszeugnisse nachweisen.

Zählen auch andere Zeiträume (z. B. vorangegangene Ausbildungen)?
Sie können außerdem durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft darstellen, dass Sie Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen: So gelten z. B. auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf als Zeiten der Berufstätigkeit.

Anmeldung

Muss ich mich zur Abschlussprüfung anmelden?
Ja. Die Anmeldeformulare finden Sie auf der Internetseite der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt.

Wie melde ich mich zur Abschlussprüfung an?
Wenn Sie sich zur externen Abschlussprüfung anmelden wollen, dann:
füllen Sie das **Anmeldeformular** (*Anmeldeformular externe Abschlussprüfung*) vollständig aus.

Sie lassen sich von Ihrem Arbeitgeber ein **Arbeitszeugnis** ausstellen (mit Angabe Ihres Tätigkeitszeitraumes) und/oder fertigen eine Kopie Ihres **Arbeitsvertrages** an.

Sie lassen sich ggf. das **Abschlusszeugnis einer weiterführenden Schule oder das Ausbildungsabschluss-zeugnis beglaubigen.**

Sie fertigen einen **aktuellen tabellarischen Lebenslauf mit Unterschrift** an.

Sie haben ausreichende **Kenntnisse in Erster Hilfe** erworben (d. h. erfolgreiches Absolvieren eines Erste-Hilfe-Kurses z. B. für den Führerschein bei einem externen Anbieter). Fertigen Sie eine **Kopie der Teilnahmebescheinigung des Erste-Hilfe-Kurses** an.

Wenn Sie aufgrund einer Behinderung eine Erleichterung im Prüfungsverfahren beantragen möchten, weisen Sie uns Art und Umfang der Behinderung durch **ein aktuelles ärztliches Attest/Gutachten mit Angabe Ihrer Einschränkung (ICD-10)** nach **und** stellen einen formlosen **Antrag auf Erleichterung im Prüfungsverfahren** inklusive Angaben zu angestrebten konkreten Unterstützungsmaßnahmen zum **Nachteilsausgleich**.

Wenn Sie all diese Punkte erledigt haben, senden Sie folgenden Unterlagen an die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt.

Achtung: **Anmeldeschluss beachten**!
Bis zum Anmeldeschluss müssen alle Dokumente in der Kammergeschäftsstelle in Halle (Saale) vorliegen.

Zulassung

Wie geht es weiter? Wie erfahre ich, ob ich zur Prüfung zugelassen wurde?
Über die Zulassung entscheidet die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 11 PrO, § 46 BBiG).
Die Entscheidung über die Zulassung erhalten Sie mittels Zulassungsbescheid, der Ihnen per Post rechtzeitig vor Prüfungsbeginn an Ihre Privatadresse zugestellt wird. In diesem Schreiben werden Ihnen die Prüfungstage inkl. Uhrzeiten, der Prüfungsort, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die zu tragende Arbeitskleidung (bei der praktischen Prüfung), die Prüfungsnummer sowie die zu beachtenden Hygiene- und Infektionsmaßnahmen mitgeteilt.

Muss ich für die Abschlussprüfung Gebühren zahlen?
Ja, als externer Prüfungskandidat haben Sie selbst die Prüfungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung. Sie erhalten zeitgleich mit Ihrem Zulassungsbescheid einen Gebührenbescheid.

Was passiert, wenn ich vor der Prüfung krank werde und nicht teilnehmen kann? Gibt es einen Nachholtermin?
Krankheit oder eine behördlich angeordnete Quarantäne bilden einen wichtigen Grund, um die Prüfung nicht anzutreten (§ 20 PrO). Die Tierärztekammer Sachsen-Anhalt benötigt in diesen Fällen ein ärztliches Attest bzw. eine Kopie der behördlichen Auflage. Die Prüfung gilt dann als nicht begonnen. Es gibt keinen Nachholtermin. Die Prüfung wird somit zum nächstmöglichen Prüfungstermin angetreten.

Ablauf und Gliederung Abschlussprüfung

Wie ist die Abschlussprüfung gegliedert und was sind die Inhalte?
Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der **TFA-VO** aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend des Rahmenlehrplanes zu vermittelnden Lehrstoff.
Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Was ist das Ziel der Abschlussprüfung?
Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die **berufliche Handlungsfähigkeit** erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.

Wie erhalte ich das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen?
Die Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfungsbereiche erfolgt per E-Mail direkt an die Prüfungsteilnehmer. Es wird die auf der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse verwendet.
Wir bitten von vorzeitigen telefonischen Anfragen zur Notenbekanntgabe abzusehen! Diese Anfragen können nicht beantwortet werden.

Bekomme ich die Prüfungsarbeiten zurück?

Nein. Die Prüfungsarbeiten werden nach Korrektur nicht an die Prüfungsteilnehmer ausgeteilt. Jedoch können Sie bei Interesse einen Termin vereinbaren und in den Räumen der Kammergeschäftsstelle der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt Einsicht in Ihre jeweiligen Prüfungsarbeiten nehmen.

Welche Noten muss ich erreichen, um zu bestehen?
Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsfächer erfolgt nach ganzen Noten.
Sie müssen im schriftlichen Teil der Prüfung im Prüfbereich **„Strahlenschutz in der Tierheilkunde" mindestens ausreichende** Prüfungsleistungen erbringen (d. h. Strahlenschutz in der Tierheilkunde: Note 1, 2, 3 oder 4). Sie müssen zusätzlich im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung **in mindestens drei weiteren Prüfbereichen mindestens ausreichende** Prüfungsleistungen erbringen (d. h. in drei weiteren Prüfbereichen Noten 1, 2, 3 oder 4). Das heißt, Sie können sich im schriftlichen Teil der Abschlussprüfung einmal Note 5 „mangelhaft" „erlauben"; allerdings nicht im Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde".

Was passiert, wenn ich im Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde" Note 5 habe?
Dann können Sie nach dem praktischen Teil Ihrer Abschlussprüfung eine Mündliche Ergänzungsprüfung im Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde" vor dem TFA-Prüfungsausschuss absolvieren, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Diese MEP dauert höchstens 15 Minuten. Das bisherige Ergebnis (Note 5) wird mit dem Ergebnis der MEP im Verhältnis 2:1 gewichtet und bildet Ihre endgültige Note für den Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde", für den Sie zwingend ausreichende Prüfungsleistungen erzielen müssen.

Was passiert, wenn ich im schriftlichen Teil zwei Mal Note 5 erzielt habe?
Wenn Sie im schriftlichen Teil der Prüfung zwei Mal Note 5 „mangelhaft" erzielt haben und in den übrigen Prüfbereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erzielt haben (d. h. Note 1, 2 ,3 oder 4), so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereichen, die schriftliche durch eine mündliche Prüfung (MEP) von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann.
Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen, es sei denn, es handelt sich bei einem der beiden mit mangelhaft bewerteten Bereiche um den Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde" → in diesem Fall ist zwingend hier die MEP abzulegen.
Die MEP findet nach dem praktischen Teil Ihrer Abschlussprüfung statt. Zur Ermittlung des Ergebnisses für den Bereich sind das bisherige Ergebnis (Note 5) und das Ergebnis der MEP im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Wann und wie bekomme ich das Ergebnis des praktischen Teils?
Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt nach ganzen Noten.
Der TFA-Prüfungsausschuss gibt Ihnen im Anschluss an Ihre mündlich-praktische Abschlussprüfung Ihre Note bekannt.

Welche Note muss ich erreichen, um den praktischen Teil der Abschlussprüfung zu bestehen?
Sie müssen im praktischen Teil der Abschlussprüfung mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbringen. D. h. mit den Noten 1 „sehr gut", 2 „gut", 3 „befriedigend" oder 4 „ausreichend" haben Sie den praktischen Teil bestanden.

Was passiert, wenn ich im praktischen Teil nur Note 5 erzielt habe?
Dann haben Sie die Abschlussprüfung nicht bestanden.

Zeugnis

Bekomme ich ein Zeugnis?
Wenn Sie die Abschlussprüfung bestanden haben, erhalten Sie von der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt

- das **Prüfungszeugnis** (zusätzlich auch in beglaubigter Kopie) und
- den **Fachangestelltenbrief** (= Urkunde inkl. Berufsbezeichnung) (zusätzlich auch in beglaubigter Kopie).

Wie erhalte ich mein Zeugnis?

Die feierliche Zeugnisübergabe findet traditionell kurz vor den Sommerferien in der Berufsschule statt. Sie erhalten hierzu eine Einladung.
Wenn Sie an der Feierstunde nicht teilnehmen können, wird Ihnen Ihr Zeugnis per Post als Einschreiben an Ihre Privatadresse gesendet.

Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Hilfe! Was passiert, wenn ich die Abschlussprüfung nicht bestanden habe?

Sie erhalten in diesem Falle per Post den Bescheid über eine nicht bestandene Abschlussprüfung. Dieser enthält alle für Sie wichtigen Informationen.
Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 BBiG).

Muss ich die komplette Abschlussprüfung wiederholen?

Wenn Sie in einem Prüfbereich Note 5 oder 6 erzielt haben, müssen Sie diesen Prüfbereich zwingend wiederholen. Wenn Sie in einem Prüfbereich mindestens ausreichende Leistungen erzielt haben (d. h. Note 1, 2, 3, oder 4), ist dieser Bereich nur zu wiederholen, wenn Sie dies möchten um damit eine etwaige Notenverbesserung anzustreben. Sie können in diesen Fällen also auch Ihre Vornoten behalten. Sie müssen der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt mit Ihrer Anmeldung zur Wiederholungsprüfung per Antrag mitteilen, welche Prüfbereiche sie wiederholen möchten und welche nicht. Diese Regelung gilt allerdings nur, wenn Sie sich innerhalb von zwei Jahren (gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an) für eine Wiederholungsprüfung anmelden.

Bin ich automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet?

Nein. Wenn Sie eine Wiederholungsprüfung absolvieren wollen, müssen Sie sich mit dem entsprechenden Anmeldeformular (*Anmeldeformular Wiederholungsprüfung*) und den geforderten Dokumenten bei der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt anmelden. Das Anmeldeformular steht Ihnen auf der Internetseite der Tierärztekammer Sachsen-Anhalt zur Verfügung.